

# **Satzung**

# **Die GRÜNEN Linz**

## Satzungsindex

§ 1 NAME UND SITZ .....	3
§ 2 ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER PARTEI .....	3
§ 3 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL .....	3
§ 4 MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	4
§ 6 GLIEDERUNG UND ORGANE .....	5
§ 7 BEZIRKSVERSAMMLUNG.....	5
§ 8 DER BEZIRKSVORSTAND .....	6
§ 9 DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN .....	7
§ 10 DER GRÜNE KLUB .....	7
§ 11 DIE ARBEITSKREISE.....	7
§ 12 ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN .....	7
§ 13 WAHLEN.....	8
§ 14 MINDERHEITEN.....	8
§ 15 FUNKTION UND MANDATARINNEN.....	8
§ 16 FINANZIELLE OFFENLEGUNG .....	8
§ 17 URABSTIMMUNG.....	8
§ 18 PARTEIORGAN.....	9
§ 19 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG.....	9
§ 20 SOLIDARITÄTSBEITRAG .....	9

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1. Die Partei trägt den Namen „DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE - LINZ“ (GRÜNE)
- 1.2. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich vorwiegend auf das Stadtgebiet Linz.
- 1.3. In diesen Tätigkeitsbereich fallen auch kulturelle Veranstaltungen und Aktionen, die einen Beitrag zur politischen Bildung leisten
- 1.4. Sie versteht sich als Teil der grünalternativen Bewegung.
- 1.5. DIE GRÜNEN LINZ verstehen sich als Bezirksorganisation der Landesorganisation DIE GRÜNEN - Die Grüne Alternative - Oberösterreich (Grünen).

## **§ 2 Ziele und Grundsätze der Partei**

- 2.1. Die Grundsätze der Partei lauten: basisdemokratisch, ökologisch, solidarisch, gewaltfrei, selbstbestimmt und feministisch.
- 2.2. Ziel der Partei ist es, an der politischen Willensbildung mitzuwirken und eine offene, menschen- und umweltfreundliche Politik zu machen. Sie ist Teil der Bewegung für Menschenrechte Demokratie und Umweltschutz.
- 2.3. Ziel der Partei ist es, einen Prozess des Gespräches und der Zusammenarbeit zu ermöglichen, der allen demokratisch Gesinnten offen steht.
- 2.4. Ziel der Partei ist die Einflussnahme auf politische Entscheidungen auf allen Ebenen (z.B.: Gemeinderat, Landtag, Nationalrat, Bundesrat, Europaparlament, Interessensvertretungen,...).
- 2.5. Ziel der Partei ist eine demokratische Organisation von Menschen, die sich in ökologischen, demokratischen, sozialen Bereichen, in der Kultur-, Umwelt-, und Friedenspolitik und in der Menschenrechtsbewegung engagieren und für die Gleichberechtigung - im Besonderen für Frauen - in Beruf, Politik und in der Gesellschaft eintreten.
- 2.7. Ziel der Partei ist die Fortführung und Verstärkung der vielfältigen Aktivitäten aller Gruppen der GRÜNEN sowie Einzelpersonen im Rahmen der grünalternativen Bewegung. Wir respektieren die Autonomie bestehender Gruppen, BürgerInneninitiativen und BürgerInnenlisten.
- 2.7. Besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die Verbesserung der Lebensqualität und die Förderung des ganzheitlichen Denkens.
- 2.8. Faschistische, rassistische, militaristische, sexistische und andere undemokratischen Praktiken und Äußerungen haben in unserer Partei keinen Platz.

## **§ 3 Aufbringung der finanziellen Mittel**

- 3.1. Die Finanzierung der Partei erfolgt durch:
  - 3.1.1. Mitgliedsbeiträge
  - 3.1.2. Spenden
  - 3.1.3. Subventionen öffentlicher und privater Stellen
  - 3.1.4. Sachspenden
  - 3.1.5. Erträge aus Publikationen und eigenen Unternehmungen
  - 3.1.6. Mittel aus der Parteienförderung
  - 3.1.7. ehrenamtliche Arbeitsleistungen
  - 3.1.8. Schenkungen
  - 3.1.9. Erbschaften
  - 3.1.10. Solidaritätsbeiträge
- 3.2. Diese Mittel sind Gemeingut der Partei und dienen zur Deckung der Kosten.
- 3.3. Vermögenswerte der Partei dürfen nur auf den Namen der Partei „DIE GRÜNEN – Die Grüne Alternative - Linz“ oder „Die Grünen Linz“ angelegt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Zielen, Grundsätzen und Programmen DER GRÜNEN Oberösterreich bekennt und in diesem Sinne tätig werden will.
- 4.2. Personen, die antidemokratisches, insbesondere faschistisches, rassistisches, militaristisches und sexistisches Gedankengut vertreten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen (sexistisch = Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes).
- 4.3. Beitritt:
  - 4.3.1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bei der Landesorganisation und wird der Bezirksorganisation die GRÜNEN LINZ gemeldet.
  - 4.3.2. Der Status als Mitglied beginnt mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages. Der Landesvorstand führt eine ständig aktualisierte Liste aller Mitglieder.
- 4.4. Mitgliedsbeitrag
  - 4.4.1. Die Landesversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
  - 4.4.2. In besonderen Fällen kann ein Mitglied auf Antrag durch den Landesvorstand für eine bestimmte Zeit für die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages teilweise oder zur Gänze befreit werden.
- 4.5. Beendigung der Mitgliedschaft
  - 4.5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
    - 4.5.1.1. freiwilligen Austritt
    - 4.5.1.2. Ausschluss
    - 4.5.1.3. Streichung
    - 4.5.1.4. Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
    - 4.5.1.5. Der Austritt ist dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten der Partei gegenüber.
    - 4.5.1.6. Bei groben Verstößen gegen die Parteiinteressen kann ein Mitglied vom Landesvorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Berufung innerhalb eines Monats beim Erweiterten Landesvorstand eingebracht werden.
    - 4.5.1.7. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Landesvorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet.
- 4.6. Grüne - Grüne Bildungswerkstatt  
Mitglieder der Partei sind automatisch Mitglieder der Grünen Bildungswerkstatt OÖ.
- 4.7. Doppelmitgliedschaft  
Mitgliedschaften und Kandidaturen bei anderen Parteien schließen eine Mitgliedschaft bei den GRÜNEN aus.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1. Jedes Mitglied setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Ziele und Grundsätze DER GRÜNEN ein und unterlässt alles, worunter das Ansehen und die Ziele der Partei leiden könnten. Die Mitglieder beachten die Statuten und die Beschlüsse der Parteiorgane. Sie sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Landesversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 5.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitbestimmung durch Teilnahme an der Bezirksversammlung mit beschließender Stimme.
- 5.3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einbringung von Resolutionen und Anträgen an die Bezirksversammlungen.
- 5.4. Jedes Mitglied hat bei Landes-, Wahlkreis- und Bezirksversammlungen das aktive und passive Wahlrecht.

- 5.5. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Sitzungen DER GRÜNEN teilzunehmen (Redezeit und Stimmrecht der jeweiligen Geschäftsordnung).
- 5.6. Zwei Monate nach der erstmaligen Entrichtung des Jahresmitgliedbeitrages kann das Mitglied von den Rechten Gebrauch machen.

## **§ 6 Gliederung und Organe**

- 6.1. Organe DER GRÜNEN Linz sind:
  - 6.1.1 die Bezirksversammlung
  - 6.1.2 der Bezirksvorstand
  - 6.1.3 die RechnungsprüferInnen
  - 6.1.4 der GRÜNE Klub (Gemeinderat)
  - 6.1.5 die Arbeitskreise

## **§ 7 Bezirksversammlung**

- 7.1. Die Bezirksversammlung ist das oberste entscheidende Gremium der Partei. Ihre Beschlüsse sind für alle anderen Parteiorgane bindend (ausgenommen RechnungsprüferInnen)
- 7.2. Die Bezirksversammlung besteht aus den Mitgliedern.
- 7.3. Den Vorsitz führt der Vorstand.
- 7.4. Sitzungen der Bezirksversammlung sind öffentlich. Jedes Mitglied hat Äußerungsrecht und Antragsrecht.
- 7.5. Die Bezirksversammlung tagt im Regelfall einmal monatlich, jedoch mindestens zehn mal im Jahr und ist vom Bezirksvorstand einzuberufen und vorzubereiten.
- 7.6. Zwei Bezirksversammlungen an einem Tag oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen sind unzulässig.
- 7.7. Die Einladung ergeht schriftlich an alle Mitglieder, wobei die vorläufige Tagesordnung enthalten sein muss. Dies muss mindestens eine Woche vor der Bezirksversammlung stattfinden. Die ordnungsgemäß eingelangten Anträge sind den Mitgliedern vorzulegen.
- 7.8. Die Bezirksversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn nur mehr 2/3 der zu Beginn der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten anwesend sind.
- 7.9. Eine außerordentliche Bezirksversammlung ist vom Bezirksvorstand einzuberufen:
  - 7.9.1. auf Beschluss der ordentlichen Bezirksversammlung
  - 7.9.2. auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder
  - 7.9.3. auf Antrag des Bezirksvorstandes
- 7.10. Für Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit, als Gäste an Sitzungen der Gremien teilzunehmen. Die Teilnahme und das Rederecht von Gästen ist vorab jeder Sitzung zu klären.
- 7.11. Der Bezirksversammlung sind vorbehalten:
  - 7.11.1 Die Beschlussfassung über Programme mit Zweidrittelmehrheit; Minderheitenpositionen die mindestens 30 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, müssen als solche gekennzeichnet in das Programm aufgenommen werden.
  - 7.11.2 Die Beschlussfassung über die Statuten mit Zweidrittelmehrheit.
  - 7.11.3 Die Beschlussfassung über Fusionierung und Auflösung der Partei mit Zweidrittelmehrheit.
  - 7.11.4 Die Beschlussfassung über taktische Wahlbündnisse (=Weiterbestand organisatorischer und finanzieller Selbständigkeit) und die Teilnahme an Wahlen mit Zweidrittelmehrheit.
  - 7.11.5 Die Entscheidung der Reihenfolge der KandidatInnen für die Gemeinderatswahlen.
  - 7.11.6 Auf Zweidrittelbeschluss kann die Bezirksversammlung KandidatInnen von der Wahlliste streichen.
  - 7.11.7 Die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes, dass sind der/die BezirkssprecherIn, der/die BezirkssprecherIn-StellvertreterIn, der/die

- FinanzreferentIn, mindestens zwei freie Funktionen und die Wahl der RechnungsprüferInnen.
- 7.11.8 Die Wahl des/der VertreterIn der Partei aus dem Vorstand im GRÜNEN KLUB.
- 7.11.9 Die Wahl des Mitgliedes des Erweiterten Landesvorstandes und der Delegierten zum Bundeskongress und deren StellvertreterInnen.
- 7.11.10 Die Genehmigung
- 7.11.10.1 des Rechenschaftsberichtes des Bezirksvorstandes
- 7.11.10.2 des Rechenschaftsberichtes der Gemeinderatsfraktion und der Interessensvertretungen
- 7.11.10.3 des Rechnungsberichtes
- 7.11.11 Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
- 7.11.12 Die Beschlussfassung über die von der Bezirksversammlung ordnungsgemäß zugelassenen Dringlichkeitsanträge.
- 7.12. Anträge:  
Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Bezirksversammlung den Mitgliedern des Bezirksvorstandes zugegangen sein, welche ihrerseits für die Weitergabe an die Mitglieder sorgen. Alle rechtzeitig eingegangenen satzungskonformen Anträge kommen zur Abstimmung. Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich vorgelegt werden. Die Dringlichkeit muss nach einer Pro- und Kontrarede mit mindestens der Hälfte der gültigen Stimmen zuerkannt werden. Anträge zum Statut, zur Abwahl von FunktionärInnen und zur Aufforderung an MandatarInnen zum Mandatsverzicht, sowie zu Wahlbündnissen, zu Auflösung und Fusionierung können jedoch nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- 7.13. Protokoll:  
Beschlüsse und Wahlergebnisse der Bezirksversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll muss auf der nächstfolgenden Bezirksversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. (1. Tagesordnungspunkt). Schriftliche Einwendungen müssen dem Protokoll angeschlossen werden.

## **§ 8 Der Bezirksvorstand**

- 8.1. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirksversammlung gewählt.
- 8.2. Die Anzahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Aufgabenverteilung wird von der Bezirksversammlung festgelegt.
- 8.3. Die Aufgabenverteilung muss FinanzreferentIn, BezirkssprecherIn und BezirkssprecherIn-StellvertreterIn enthalten.
- 8.4. Zusätzlich zu den von der Bezirksversammlung gewählten Mitgliedern werden mit Sitz und Stimme die Staatsenatsmitglieder und der/die Klubobman/Klubobfrau hinzugezogen.
- 8.5. Zu Vorwahlzeiten kann der Bezirksvorstand ein Wahlteam kooptieren.
- 8.6. Der/die BezirkssprecherIn
- 8.6.1 vertritt DIE GRÜNEN Linz nach außen und regelt gemeinsam mit der FinanzreferentIn die finanziellen Belange.
- 8.6.2 setzt Beschlüsse der anderen Organe um und gibt Erklärungen ab.
- 8.6.3 beruft den Bezirksvorstand ein.
- 8.6.4 ist entscheidungsbefugt im Rahmen des Programms und der Beschlüsse der Bezirksversammlung oder des Bezirksvorstandes und in allen Fragen, die aufgrund der Dringlichkeit nicht erst anderen Organen vorgelegt werden können. Diese Entscheidungen sind aber nachträglich den jeweiligen Gremien vorzulegen.
- 8.7. Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre.
- 8.8. Der Bezirksvorstand setzt die Beschlüsse der anderen Organe um und gibt Erklärungen ab.
- 8.9. Der Bezirksvorstand ist entscheidungsbefugt im Rahmen des Programms und der Beschlüsse der Bezirksversammlung in allen Fragen, die aufgrund der Dringlichkeit

nicht erst anderen Organen vorgelegt werden können. Diese Entscheidungen sind aber nachträglich den jeweiligen Gremien vorzulegen.

- 8.10. Der Bezirksvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 8.11. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.12. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen.
- 8.13. Wird der Bezirksvorstand beschlussunfähig, so gehen seine Agenden auf die Bezirksversammlung über. Innerhalb von sechs Wochen ist eine Bezirksversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
- 8.14. Der/Die FinanzreferentIn verwaltet das Barvermögen, sowie die Konten DER GRÜNEN LINZ in Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand.
- 8.15. Der Bezirksvorstand legt der Bezirksversammlung einen jährlich zu erstellenden Rechenschaftsbericht vor.
- 8.16. Dem Bezirksvorstand obliegt die Erstellung des jährlichen Budgetvoranschlags, welcher der Bezirksversammlung vorzulegen ist.
- 8.17. Dem Bezirksvorstand obliegt die Personalhoheit.
- 8.18. Bei groben Verstößen gegen die Parteiinteressen kann die Bezirksversammlung das Bezirksvorstandsmitglied mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

## **§ 9 Die RechnungsprüferInnen**

- 9.1. Die RechnungsprüferInnen werden von der Bezirksversammlung gewählt.
- 9.2. Ihre Funktionsdauer beträgt zwei Jahre.
- 9.3. Sie überprüfen die Finanzgebarung der Bezirksorganisation und erstatten hierüber der Bezirksversammlung jährlich Bericht.

## **§ 10 Der GRÜNE KLUB**

- 10.1. Die GemeinderätInnen und die Stadtsenatsmitglieder bilden den GRÜNEN Gemeinderatsklub.
- 10.2. Ein Mitglied des Bezirksvorstandes hat Sitz und Stimme im GRÜNEN KLUB als VertreterIn der Partei.

## **§ 11 Die Arbeitskreise**

- 11.1. Arbeitskreise werden auf Antrag der Bezirksversammlung eingesetzt.

## **§ 12 Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

- 12.1. Die Parität der Frauen/Männer ist für alle gewählten Organe und Funktionen in den Gremien DER GRÜNEN Linz verbindlich.
- 12.2. Im Sinne einer gesellschaftlichen Gleichstellung sind Frauen bevorzugt zu behandeln. Frauen sind vordere Listenplätze anzubieten.
- 12.3. Soweit nichts anderes im Statut vorgesehen ist, entscheiden alle Organe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Die Stimmenthaltungen sind den ablehnenden Stimmen zuzurechnen.
- 12.4. Eine Abstimmung ist nicht gültig, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen bzw. ungültig sind.
- 12.5. Jedes Organ kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung beschließen. Für jede Sitzung gilt die Geschäftsordnung vom Ende der vorhergegangenen Sitzung. Eine eventuelle Änderung der Geschäftsordnung kann also immer erst die nächstfolgende Sitzung betreffen. Änderungen zur Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.
- 12.6. Wahlen sind grundsätzlich persönlich und geheim durchzuführen.
- 12.7. Von jeder Sitzung muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden. Dieses hat an alle Mitglieder des betreffenden Organs und alle ordentlichen TeilnehmerInnen der Sitzung - Gäste nur nach Beschluss des Organs - verschickt zu werden. Die Geschäftsordnung regelt die Frist dafür. Das gibt allen Mitgliedern die Möglichkeit, eventuelle berechnigte Änderungswünsche am Protokoll rechtzeitig vor der nächsten

Sitzung zu beantragen. Dieses berichtigte Protokoll ist immer der 1. Tagesordnungspunkt (TOP) der nächsten Sitzung und muss vom gesamten Organ gebilligt werden. Wenn kein Konsens über den Wortlaut des Protokolls herzustellen ist, haben die verschiedenen Meinungen in den Wortlaut des Protokolls der laufenden Sitzung aufgenommen zu werden. Ein Verlesung des Protokolls ist dann nicht notwendig, wenn dies niemand beantragt. Wenn ein/e Antragsberechtigte/r dies wünscht, hat er/sie das Recht, dass seine/ihre Aussage zu Protokoll genommen wird. Generell ist bei der Protokollabfassung darauf bedacht zu nehmen, dass über die reinen Beschlüsse hinaus der Verlauf der Sitzung durch das Protokoll wiedergespiegelt wird.

- 12.8. Der Beschluss über die endgültige Tagesordnung obliegt jeweils den tagenden Gremien (Organen) und hat am Beginn der Sitzung zu erfolgen.

### **§ 13 Wahlen**

- 13.1. Spätestens sechs Wochen vor einer KandidatInnenwahl für die Gemeinderatswahl muss eine Ausschreibung zur KandidatInnen-Findung im Parteiorgan DER GRÜNEN LINZ stattfinden. Spätestens zwei Wochen vor der Wahl müssen die KandidatInnen im Parteiorgan vorgestellt werden. Diese Regelung gilt auch für die Wahl des Bezirksvorstandes und des/der Delegierten für den Erweiterten Landesvorstand und den Bundeskongress.
- 13.2. Ein neuer Wahlmodus wird von einer, der Wahl vorangegangenen Bezirksversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgelegt.
- 13.3. Bei überraschenden Neuwahlen legt der Bezirksvorstand die Fristen fest.

### **§ 14 Minderheiten**

- 14.1. Minderheitsmeinungen, die mindestens 30% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, müssen, als solche gekennzeichnet, in das Programm aufgenommen werden.

### **§ 15 Funktion und MandatarInnen**

- 15.1. Die MandatarInnen DER GRÜNEN Linz werden für eine Funktionsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 15.2. MandatarInnen und FunktionärInnen sind verpflichtet, Grundsätze, Programme und Beschlüsse DER GRÜNEN Linz zu vertreten.
- 15.3. MandatarInnen können jederzeit von der Bezirksversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgefordert werden, auf ihr Mandat zu verzichten. Tritt daraufhin der/die Mandatar/in nicht zurück, so zieht das den sofortigen Verlust jeglicher Unterstützung DER GRÜNEN Linz nach sich.

### **§ 16 Finanzielle Offenlegung**

- 16.1. Alle politischen MandatarInnen DER GRÜNEN aus Linz müssen ihre Vermögensverhältnisse und ihr Einkommen zur Gänze offen legen.
- 16.2. Die Offenlegung erfolgt zuhanden des Vorstandes und liegt jedem Mitglied zur Einsicht auf.

### **§ 17 Urabstimmung**

- 17.1. Zu wichtigen Fragen ist eine Urabstimmung unter den Mitgliedern DIE GRÜNEN LINZ durchzuführen.
- 17.2. Alle Mitglieder erhalten vor einer Bezirksversammlung, auf der eine wichtige Frage abgestimmt wird, einen Stimmzettel zugesandt. Dieser kann sowohl bei der Bezirksversammlung persönlich abgegeben werden, als auch per Post eingesandt werden.

- 17.3. In der Urabstimmung entscheiden die Mitglieder mit jenen für die Bezirksversammlung gültigen Mehrheiten (der abgegebenen Stimmen). Mögliche Stimmen sind Pro- und Kontrastimmen. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe DER GRÜNEN LINZ bindend.
- 17.4. Wichtige Fragen sind alle Fragen, die von mindestens 10% der Mitglieder zu einer wichtigen Frage erklärt werden.
- 17.5. Sie sind allen Parteimitgliedern zur Kenntnis zu bringen und in Diskussion zu stellen. Weiters sind sie beim nächsten Bezirksversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 18 Parteiorgan**

- 18.1. Zur Verbreitung der Ideen, Inhalte und Programme der Partei dient die Parteizeitung. Diese kann auch in Zusammenarbeit mit DER GRÜNEN Bildungswerkstatt erstellt werden.
- 18.2. Das Redaktionsteam wird von der Bezirksversammlung ernannt. Ein Mitglied des Bezirksvorstandes ist Mitglied des Redaktionsteams.

## **§ 19 Auflösung und Verschmelzung**

- 19.1. Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Partei mit einer anderen entscheidet eine eigens dafür einberufene Bezirksversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- 19.2. Diese Bezirksversammlung hat auch über die weitere Verwendung des verbleibenden Vermögens zu beschließen und im Falle einer Auflösung eine/n Liquidator/in zu bestellen.
- 19.3. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Grundsätzlich soll es einer Organisation mit ähnlichen Zweck und Ziel zufallen. Die konkrete Entscheidung trifft die Bezirksversammlung.

## **§ 20 Solidaritätsbeitrag**

- 20.1 Die Regelung für den Solidaritätsbeitrag gilt für FunktionärInnen der Grünen Linz, deren Einkommen gemäß §20.2 das einer / eines oberösterreichischen Landtagsabgeordneten übersteigt. Sie haben den Solidaritätsbeitrag zu entrichten.
- 20.2 Alle Einkommen auf Grund politischer Tätigkeit werden gerechnet. Auch Einkommen aus Tätigkeiten, die eine Bestellung durch die Partei zur Grundlage haben, werden eingebunden (Aufsichtsräte etc.). Private Einkommen sind davon nicht betroffen.
- 20.3 Der Solidaritätsbeitrag beträgt 5% des monatlichen Bruttoeinkommens (12 Monatsgehälter), ist jährlich fällig und wird auf das Konto der Partei einbezahlt. Er wird dem Budget einverleibt und in einem eigenen Posten ausgewiesen. Die / der FinanzreferentIn nimmt die Kontrolle der Beitragshöhe vor.
- 20.4 Über die Verwendung des Solidaritätsbeitrags entscheidet der Bezirksvorstand auf Vorschlag der EinzahlerInnen.